

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Kalktuffquellen bei Westerhof“
im Landkreis Northeim
vom 07.12.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3, 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 19, 25, 32 Abs. 1 S.1 und 2, 43 Abs. 3 Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebene Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kalktuffquellen bei Westerhof“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser-und Leinebergland“. Es befindet sich in den Gemeinden Kalefeld und Northeim im Landkreis Northeim ca. ein Kilometer südwestlich von der Ortschaft Westerhof.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarte im Maßstab 1 : 4 000 (**Anlage 2**). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Northeim sowie bei den Gemeinden Kalefeld und Northeim unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Kalktuffquellen bei Westerhof“ (FFH-Kennzahl DE 4226-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 4 ha.

§ 2 Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Der Charakter des LSG wird bestimmt durch zwei Quellbäche am östlichen Unterhang eines großen Waldgebietes mit sehr gut ausgeprägten Kalktuffbildungen und bachbegleitenden Eschenwäldern, zum Teil mit Riesen-Schachtelhalm (*Equisetum telmateia*) in der Krautschicht. Durch den Schutz und die Entwicklung sollen insbesondere die Kalktuffquellen und die Quellbäche am östlichen Unterhang eines großen Waldgebietes mit sehr gut ausgeprägten Kalktuffbildungen und bachbegleitenden Auenwäldern mit Erle und Esche erhalten werden.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs.1 und 32 BNatSchG i.V. m § 19 NAGBNatSchG
 1. der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.
- (3) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist:
 1. die Erhaltung von Erlen-Eschenwäldern der Quellbereiche, Waldmeister-Buchenwäldern und sonstigen Wäldern sowie deren naturnahe bis natürliche Entwicklung,
 2. die Erhaltung und Förderung struktur-, arten-, altholz- und totholzreicher Laubwälder,
 3. die Erhaltung der Kalktuffquellen, sonstiger Quellen, der Quellbäche und der daran angrenzenden wassergebundenen Biotope,
 4. die Wiederherstellung der besonderen landschaftlichen Eigenart von bachbegleitenden Erlen-Eschen-Auwäldern,
 5. sonstige vom Menschen verursachte Störeinflüsse in möglichem Umfang zu verhindern oder zu beseitigen,
 6. der Schutz und die Förderung der im Gebiet wild lebenden Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
 7. der Schutz und die Förderung einzelner gefährdeter Arten, insbesondere des Gelben Eisenhuts (*Aconitum lycoctonum*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Wechselblättrigen Milzkrauts (*Chrysosplenium alternifolium*), Riesen-Schachtelhalms (*Equisetum telmateia*), Einbeere (*Paris quadrifolia*) und Berg-Ehrenpreises (*Veronica montana*) sowie des Veränderlichen Starknervmooses (*Cratoneuron commutatum*), Farnähnlichen Starknervmooses (*Cratoneuron filicinum*), Echten Kegelkopfmoooses (*Conocephalum conicum*) und Bach-Kurzbüchsenmooses (*Brachythecium rivulare*),
 8. die Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Landschaft.
- (4) Das LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung als LSG trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 400 „Kalktuffquellen bei Westerhof“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 3

Besonderer Schutzzweck – Natura 2000

- (1) Erhaltungsziele des FFH-Gebiets im LSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der prioritären Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
1. 7220 – „Kalktuffquellen“. Erhalt der naturnahen, zum Teil hervorragend ausgeprägten kalkreichen Quellen, mehrarmigen Quellbächen mit guter Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablagerungen und standorttypischer Moosvegetation der Starknervmoos-Tuffgesellschaften (*Cratoneurion commutati*) im Komplex mit den Quellwäldern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Veränderliches Starknervmoos (*Cratoneuron commutatum*), Farnähnliches Starknervmoos (*Cratoneuron filicinum*), Echtes Kegelkopfmoss (*Conocephalum conicum*) und Bach-Kurzbüchsenmoos (*Brachythecium rivulare*) kommen in stabilen Populationen vor;
 2. 91E0 – „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“. Erhalt und Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser, artenreicher Erlen- und Eschen-Auwälder verschiedener Ausprägung entlang von Quellbächen. Die Wälder sollen möglichst verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus lebensraumtypischen Baumarten, darunter vor allem Schwarz-Erle und Esche, zusammengesetzt und durch einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen beziehungsweise Vernässung durch Quellwasser geprägt sein. Ein hoher Anteil von Alt- und Totholz sowie von Höhlenbäumen und autotypischen Habitatstrukturen ist von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tierarten und Pflanzenarten wie Riesen-Schachtelhalm (*Equisetum telmateia*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*), Einbeere (*Paris quadrifolia*), Winkel-Segge (*Carex remota*) und Berg-Ehrenpreis (*Veronica montana*) kommen in stabilen Populationen vor.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG, neben den Verboten und Einschränkungen aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere folgende Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen:
1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 2. Windkraftanlagen, Freileitungen oder Funkmasten zu errichten,
 3. Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern sowie geomorphologische Besonderheiten wie Hohlwege, Täler und Senken zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 4. natürlich aufgebaute Waldsäume, Waldaußenränder zu beseitigen,
 5. Neuanlage von Fischteichen und Quelfassungen,
 6. Oberflächen- oder Grundwasser zu entnehmen oder zu nutzen, Entwässerungseinrichtungen, wie z.B. Gräben und Drainagen neu anzulegen sowie den Grundwasserstand durch andere Maßnahmen zu verändern,

7. Gewässer auszubauen, aufzustauen, zu begradigen, zu befestigen oder sonst zu verändern
8. Waldweide zu betreiben,
9. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur (ohne vernünftigen Grund) durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
10. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen oder zu entnehmen; ausgenommen sind die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen oder Kräutern in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
11. Hunde während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. – 15.07. frei laufen zu lassen,
12. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln sowie Werbeeinrichtungen anzubringen oder aufzustellen; soweit die sich nicht auf den Naturschutz, die Forstwirtschaft oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise, Wander-Markierungen oder –Wegweiser dienen,
13. das Betreiben von Flugmodellen sowie das Starten und Landen von sonstigen Fluggeräten; der Einsatz von Fluggeräten für forstliche Zwecke bleibt unberührt,
14. Neuanpflanzungen von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
15. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
17. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
18. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
19. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
20. Kraftfahrzeuge im LSG außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege zu fahren oder abzustellen,
21. das Radfahren außerhalb von Fahrwegen,
22. das LSG im gekennzeichneten Bereich der maßgeblichen Karte (**Anlage 2**) zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen,
23. darüber hinaus sind im LSG innerhalb der bestehenden, in der maßgeblichen Karte (**Anlage 2**) gekennzeichneten FFH-Lebensraumtypen nach § 3 folgende Handlungen verboten:

Den Erhaltungszustand der in § 3 genannten Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu verschlechtern. Für die Lebensraumtypen „Kalktuffquellen“ (LRT 7220) und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0) gelten die Regelungen der Anlage 3, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 5

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Verordnung mit Ausnahme des Befahrens der in der maßgeblichen Karte (**Anlage 2**) gekennzeichneten Flächen mit dem LRT 7220 und 91E0,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes mit Ausnahme des Befahrens der in der maßgeblichen Karte (**Anlage 2**) gekennzeichneten Flächen mit dem LRT 7220 und 91E0
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zu Information und Bildung mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde,
 3. der Neu- oder Ausbau von Wegen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit milieuangepasstem Deckschichtmaterial, jedoch ohne die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen und die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist und sofern § 5 Abs. 3 nichts anderes regelt,
 4. Maßnahmen zur Verkehrssicherung mit nachträglicher schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung,
 6. die Durchführung von Maßnahmen, die in einem Managementplan bzw. Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG, einem Erhaltungs- und Entwicklungsplan konkret dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind sowie die Maßnahmen der Anlage 2 Nr. 2 e) bis j), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG gemäß **Anlage 3** dieser Verordnung.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von
 - a) Kirrungen und jagdlichen Fütterungsstellen im Bereich der in der maßgeblichen Karte (**Anlage 2**) gekennzeichneten Flächen mit Kalktuffquellen (LRT 7220) und

Auenwäldern mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0),

b) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitze) im Bereich der in der maßgeblichen Karte (**Anlage 2**) gekennzeichneten Flächen mit Kalktuffquellen (LRT 7220) und Auenwäldern mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0),

c) jagdwirtschaftliche Einrichtungen in nicht ortsüblicher und in nicht landschaftsangepasster Art

bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Regelungen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote oder die Zustimmungsvorbehalte beziehungsweise Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden beziehungsweise nach vorheriger Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde selbst durchzuführen:
1. Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. Maßnahmen zur Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile, die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, einer

Maßnahmenbeschreibung oder einem Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellt sind,

3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, einer Maßnahmenbeschreibung oder einem Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) Die in den §§ 4, 5 und 8 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen insbesondere auch zur Erhaltung eines nachhaltig günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden, wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen und in gleichem Maße der unter § 2 dieser Verordnung beschriebenen Arten und Schutzgüter.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
- (2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westerhöfer Bergland-Langfast“ für die Gemeinden Kalefeld und Katlenburg-Lindau, dem Flecken Nörten-Hardenberg sowie der Stadt Northeim vom 12.05.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim vom 14.06.2000, Seite 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.03.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim vom 20.03.2013, Seite 139), wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Northeim, den 07.12.2018

Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin



Anlage 3

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne von § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG mit Ausnahme der Regelungen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 sowie nach folgenden Vorgaben:

Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen:

1. auf allen in der maßgeblichen Karte (**Anlage 2**) dargestellten Waldflächen zum Schutz des Lebensraumtyps 7220 „Kalktuffquellen, sonstige naturnahe Quellen“,
 - a) ohne Düngereinsatz
 - b) ohne eine Bodenschutzkalkung
 - c) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch, Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666),
 - d) ohne Neu- oder Wiederbegründung von Nadelholzreinbeständen,
 - e) ohne Durchquerung oder Befahrung von Bachläufen und Quellbereichen,
2. auf in der maßgeblichen Karte (**Anlage 2**) dargestellten Waldflächen mit dem Lebensraumtyp 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise vollzogen wird,
 - b) eine Befahrung unterbleibt,
 - c) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - d) eine Düngung unterbleibt,
 - e) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - f) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - g) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - h) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen,
 - i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde

erfolgt,

3. zusätzlich zu Nr. 2 auf in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen mit signifikanten Vorkommen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - ab) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - ac) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - ad) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - ba) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (Schwarzerle und Gewöhnliche Esche)
angepflanzt oder gesät werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Kalktuffquellen bei Westerhof" im Landkreis Northeim (Anlage 1)



Maßstab 1: 20.000

0 375 750 1.500 Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen © 2017

Legende



Grenze des Landschaftsschutzgebietes



Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

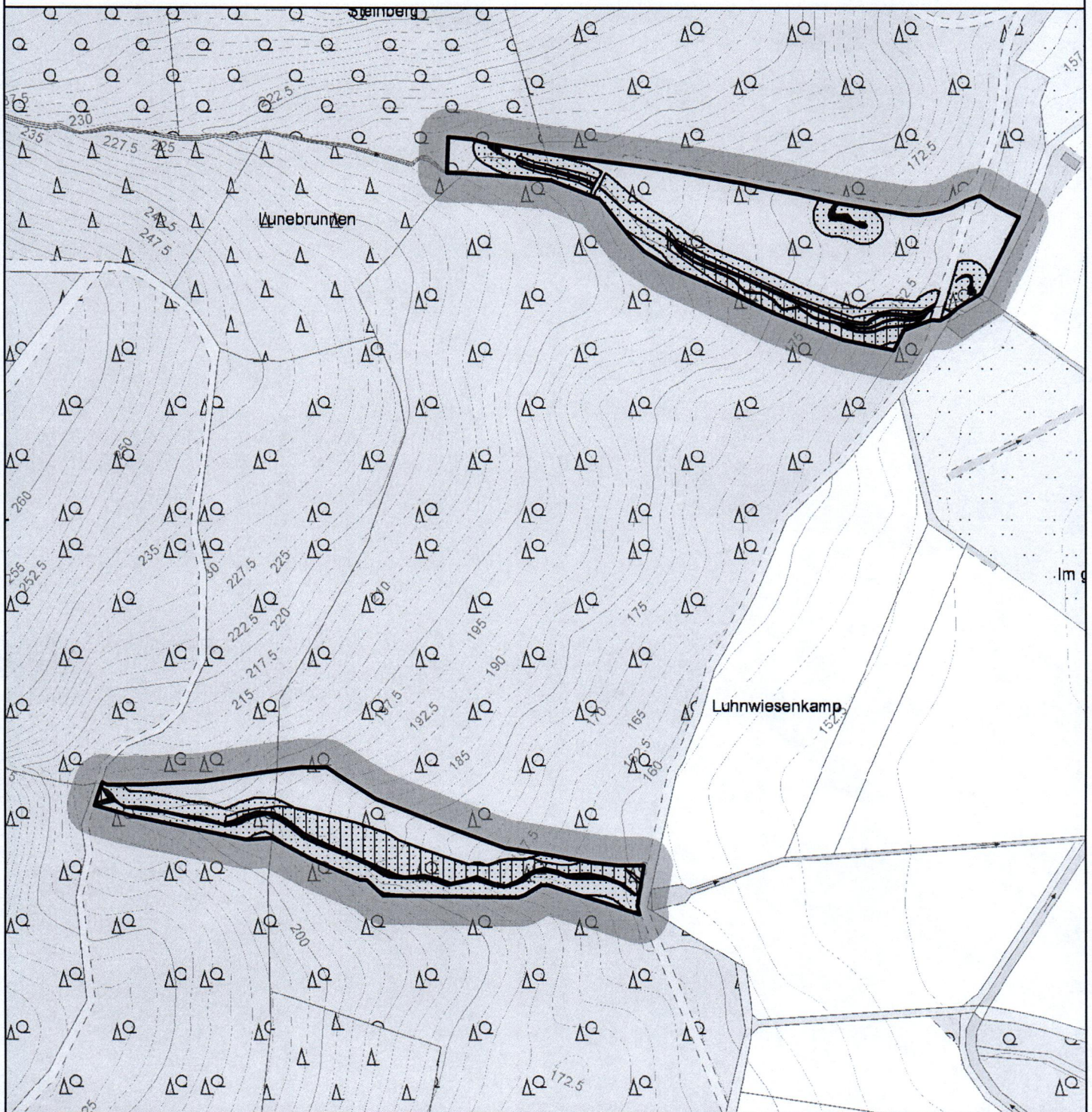
Landkreis Northeim
Northeim, den 07.12.2018



A. Klinkert-Kittel

Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin

Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kalktuffquellen bei Westerhof" im Landkreis Northeim (Anlage 2)



Maßstab 1: 4.000

0 50 100 200 300 Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen © 2017

Legende

Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Kalktuffquellen (LRT 7220)

Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (LRT 91E0)
im Erhaltungszustand B

Betretungsverbot gem. § 4 Abs. 1 Nr. 22 und
Wald gem. Anlage 3 Nr. 1

Landkreis Northeim
Northeim, den 07.12.2018



A. Klinkert-Kittel

Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin